



Stadt Murten

Merkblatt für Bestattungen

Das vorliegende Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen zusammen, die bei einem Todesfall hilfreich sind. Insbesondere sollen die Hinterbliebenen Unterstützung erhalten, ihre Entscheidungen so zu treffen, dass sie dem letzten Willen der oder des Verstorbenen und den Erwartungen der Familie entsprechen. Da einige Entscheide nicht rückgängig gemacht werden können, kann auch ein zusätzliches Gespräch mit den Verantwortlichen helfen, die am Schluss dieses Merkblattes genannt sind.

1. Bestattungsorte (Art. 1 Friedhofreglement)

Die Friedhöfe der Gemeinde Murten (Friedhöfe von Altavilla, Büchslen, Burg und Murten) sind Bestattungsorte für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Murten.

2. Bestattungsmöglichkeiten (Art. 12 Abs. 2 Friedhofreglement)

Erdbestattungsgräber für Erwachsene
Erdbestattungsgräber für Kinder
Urnengräber
Gemeinschaftsgrab

3. Bestattungskosten (Art. 27 und 28 Friedhofreglement)

Die Bestattungskosten (Graböffnung, Bestattung, Ruheplatz) für Personen mit Wohnsitz in Murten werden von der Gemeinde übernommen. Die übrigen Kosten (Sarg, Transporte, Grabmal und -gestaltung, Bepflanzung) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Ferner sind auch die zusätzlichen Kosten für allfällige Bestattungen an Samstagen gemäss Friedhofreglement durch die Angehörigen zu übernehmen.

Für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Murten hatten, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Erdbestattungsgrab für Erwachsene	Fr.	2'500.--
Erdbestattungsgrab für Kinder	Fr.	2'000.--
Urnengrab	Fr.	2'000.--
Urne in bestehendes Grab	Fr.	700.--
Gemeinschaftsgrab	Fr.	350.--

4. Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist mit einem Gedenkstein ausgerüstet, auf welchem auf Wunsch der Name, der Vorname, das Geburts- und das Todesjahr der verstorbenen Person angebracht werden. Diese Beschriftungen werden zweimal jährlich ausgeführt, nämlich vor Ostern und vor dem 1. November. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen (ca. Fr. 300.--). Die Hinterbliebenen haben auch eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie unwiderruflich mit der Beisetzung der verstorbenen Person im Gemeinschaftsgrab einverstanden sind. Eine nachträgliche Aussonderung der Asche ist nicht möglich.

5. Grabgestaltung

Auf dem Friedhof Murten sind steinerne Grabeinfassungen nicht gestattet. Als Einfassung werden Schrittplatten gelegt. Auch Grabplatten als Grabmal sind nicht zugelassen.

6. Grabschmuck und Unterhalt

Das Schmücken und der Unterhalt des Grabes wie auch des Grabmals ist Sache der Hinterbliebenen. Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Es besteht die Möglichkeit, gegen entsprechende Kostenleistung bei der Stadtverwaltung einen Auftrag zu erteilen, welche die Grabpflege während 25 Jahren garantiert.

7. Aufhebung von Gräbern

Die Erdbestattungs- und Urnengräber können gemäss Friedhofreglement nach 25 Jahren aufgehoben werden. Die Angehörigen werden benachrichtigt, sofern die Friedhofverwaltung über eine aktuelle Adresse verfügt.

8. Kontakte

Die Hinterbliebenen haben der Stadtverwaltung eine Kontaktadresse anzugeben; diese Person zeichnet für die Organisation und Durchführung der Bestattung verantwortlich und nimmt auch die Korrespondenz entgegen.

Seitens der Behörden gelten folgende Telefonnummern:

Friedhofgärtner:

Werkhof der Stadt Murten

Tel. 026 672 62 70

Bestattungen:

Hirter AG, Herr Daniel Haenni, Geschäftsführer, 3280 Murten

Tel. 026 670 28 52

Bestattungsdienst Beyeler GmbH, Herr Martin Beyeler, 3232 Ins

Tel. 032 313 10 00 oder 026 670 00 22

Einwohnerkontrolle Murten:

Tel. 026 672 62 91

Stadtpolizei Murten:

Tel. 026 672 62 10

7. Reglemente

Das Friedhofreglement kann beim Empfang der Stadtverwaltung im Rathaus Murten bezogen werden. Es ist auch als pdf-Datei auf der Internetseite der Stadt Murten (www.murten.ch > Stadtverwaltung > Verwaltung > Reglemente) erhältlich.